

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 22/2024
(12. Juni 2024)**

**Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Wahlordnung)**

vom 12. Juni 2024

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG diese Satzung durch Beschluss vom 11. Juni 2024 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 12. Juni 2024 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Wahlgrundsätze.....	3
§ 3	Wahlverantwortung.....	3
§ 4	Wahlorgane	3
§ 5	Wahlleitung, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss.....	4
II.	WAHLVERFAHREN	4
§ 6	Bekanntmachung der Wahl.....	4
§ 7	Wahlbewerbung.....	4
§ 8	Nachfrist für eine Wahlbewerbung	5
§ 9	Wahlvorschlag	5
§ 10	Mehrheitswahl.....	5
§ 11	Urnenwahl	5
§ 12	Stimmabgabe	6
§ 13	Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses	6
§ 14	Ungültige Stimmzettel und ungültige Stimmen	6
§ 15	Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung	7
§ 16	Feststellung des Wahlergebnisses.....	7
§ 17	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	7
§ 18	Wahlprüfung	8
§ 19	Widerspruch gegen die Wahl.....	8
§ 20	Wiederholung der Wahl	8
III.	GEWÄHLTE MITGLIEDER	9
§ 21	Stimmrechtsübertragung.....	9
§ 22	Ausscheiden aus dem gewählten Amt	9
§ 23	Abwahl.....	9
IV.	WAHLMITGLIEDER DES STUPA	10
§ 24	Wahl der Wahlmitglieder des StuPA	10
§ 25	Bekanntmachung der Wahl.....	10
§ 26	Besondere Bestimmungen.....	11
V.	MITGLIEDER DER WAHLVERSAMMLUNG.....	12
§ 27	Wahl der Mitglieder der Wahlversammlung.....	12
VI.	KURSSPRECHERINNEN UND KURSSPRECHER	12
§ 28	Wahl der Kurssprecherinnen und Kurssprecher.....	12
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 29	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	13
§ 30	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	13

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung findet für die Wahlen der Gremien der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft) Anwendung.
- (2) Studierende und Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede und jeder in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikulierte Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen der Gremien der Studierendenschaft erfolgen hochschulöffentlich.
- (2) Die Mitglieder der Gremien sind in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- (3) Arbeitstage im Sinne dieser Satzung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- (4) Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen.
- (5) Die zuständige Wahlleitung kann entscheiden, dass die jeweilige Wahl online durchgeführt wird. ²Für die Online-Wahl gelten die Regelungen der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die zuständige Wahlleitung der Studierendenschaft zuständig ist.

§ 3 Wahlverantwortung

Die Wahlverantwortung trägt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments (StuPA).

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Für die Mitglieder der Wahlorgane können Stellvertretungen bestellt werden.
- (3) Die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sowie deren jeweiligen Stellvertretungen sind durch die Wahlverantwortliche oder den Wahlverantwortlichen zu bestellen. ²Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (4) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlleitung oder des Wahlausschusses sein.
- (5) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie Mitglieder eines anderen Wahlorgans können nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.

§ 5 Wahlleitung, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Wahlleitung kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung der Wahlorgane bestellen. ²Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und mindestens einem weiteren Mitglied. ²Die Wahlleitung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzender des Wahlausschusses. ³Der Wahlausschuss ist für diejenigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Wahlorgan zugeordnet wurden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

II. WAHLVERFAHREN

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlleitung hat die Wahl der Mitglieder spätestens am 10. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7 Wahlbewerbung

(1) Bei Online-Wahlen kann die Wahlleitung entscheiden, ob die Wahlbewerbung statt im Original über ein Wahlportal zu erfolgen hat. ²Näheres dazu ist bekannt zu geben.

(2) Die Wahlbewerbung ist von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber spätestens am 5. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen.

(3) Eine Wahlbewerbung kann nur bis zur Einreichungsfrist zurückgenommen werden.

(4) Jede Wahlbewerberin oder jeder Wahlbewerber hat ihre oder seine Wahlbewerbung zu unterzeichnen sowie

- a) Vorname und Familienname,
- b) die Anschrift,
- c) die Matrikel-Nummer,
- d) die Zugehörigkeit zu einer Studienakademie,
- e) die Zugehörigkeit zu einem Studienbereich, einem Studiengang und einer Studienrichtung sowie
- f) die ihr oder ihm zugewiesene E-Mail-Adresse anzugeben.

²Die Wahlleitung kann entsprechende Nachweise verlangen.

(5) Im Falle der Online-Wahl erklärt die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber durch das Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Feldes mit ihrer beziehungsweise seiner Wahlbewerbung zugleich die Zustimmung für die Weitergabe ihrer beziehungsweise seiner Daten an den Anbieter der Online-Wahl.

(6) Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob die Wahlbewerbung rechtzeitig und vollständig eingereicht worden ist. ²Sie stellt die Wählbarkeit der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers fest.

(7) Die Wahlleitung teilt der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber etwaige offensichtliche Mängel unverzüglich mit und fordert sie oder ihn auf, offensichtlich behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. ²Behebbar Mängel müssen spätestens am 3. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beseitigt sein.

(8) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 2. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlbewerbung. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. ³Über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. ⁴Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 8 Nachfrist für eine Wahlbewerbung

(1) Sind bis zur Einreichungsfrist nach § 7 Absatz 2 keine Wahlbewerbungen oder weniger Wahlbewerbungen eingereicht worden als Mitglieder zu wählen sind, ist dies durch die Wahlleitung spätestens am 4. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt zu machen.

(2) In diesem Fall ist eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlbewerbungen bis spätestens am 3. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag zu setzen.

(3) Sofern bis zum Ablauf der Nachfrist keine gültige Wahlbewerbung eingereicht wird, hat die Wahlleitung spätestens am 1. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bekannt zu machen, dass die Wahl insoweit nicht stattfindet.

§ 9 Wahlvorschlag

(1) Der Wahlausschuss fasst die zugelassenen Wahlbewerbungen spätestens am 1. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag zu einem Wahlvorschlag zusammen. ²Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge zu listen.

(2) Die Wahlleitung hat die Kandidatinnen und Kandidaten im Wahlvorschlag spätestens am 1. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Mehrheitswahl

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der einfachen Mehrheitswahl mit Bindung an die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Hat die oder der Wahlberechtigte mehr Stimmen, als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, verfallen die überzähligen Stimmen.

(4) Es kann je Kandidatin oder Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden. ²Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 11 Urnenwahl

(1) Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wäh-

ler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. ²Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder auf andere Weise über ihre oder seine Person auszuweisen.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Die oder der Wahlverantwortliche legt im Einvernehmen mit der Wahlleitung den Abstimmungszeitraum und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit fest. ²Die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

(2) Bei der Abstimmung dürfen nur die von der Wahlleitung verteilten amtlichen Stimmzettel verwendet werden.

(3) Die oder der Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben kann. ²Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Wahlleitung zählt die Stimmzettel aus und ermittelt das Abstimmungsergebnis unverzüglich nach Abschluss der Abstimmung. ²Sie stellt die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

§ 14 Ungültige Stimmzettel und ungültige Stimmen

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

- a) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- b) die ganz beziehungsweise teilweise durchgerissen sind,
- c) die ganz beziehungsweise teilweise durchgestrichen sind,
- d) die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
- e) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- f) die keine gültigen Stimmen enthalten oder
- g) auf denen die zulässige Stimmenzahl überschritten wird oder für eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr als die zulässige Stimmenzahl abgegeben worden ist.

(2) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie abgegeben wurde oder die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen.

(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels wird durch die Wahlleitung festgestellt.

§ 15 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung

- (1) Über den Verlauf der Abstimmung ist von der Wahlleitung eine Niederschrift zu erstellen, aus der alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat insbesondere
 - a) den Ort, den Abstimmungszeitraum und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit,
 - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - c) die gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) die gültigen Stimmen,
 - e) die für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
 - f) besondere Vorkommnisse bei der Abstimmung und bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie
 - g) den Namen und die Unterschrift der Wahlleitung zu enthalten.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Gewählt sind Kandidatinnen und Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind. ²Sie erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl einen Sitz.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich das Los. ²Die Wahlleitung zieht das Los.
- (4) Für den Fall, dass bei der Besetzung der bereits vergebenen Sitze Frauen und Männer noch nicht gleichberechtigt berücksichtigt worden sind und die Kandidatinnen oder Kandidaten mit Stimmgleichheit unterschiedlichen Geschlechts sind, erhält das unterrepräsentierte Geschlecht den Sitz ohne zu losen.
- (5) Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten mit den weiteren nächst höheren Stimmenzahlen sind in der Reihenfolge dieser Stimmenzahlen Nachrückerinnen oder Nachrücker. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich das Los.
- (7) Die Wahlleitung erstellt eine Wahlniederschrift. ²Die Wahlniederschrift hat insbesondere
 - a) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten mit der erreichten Stimmenzahl,
 - b) besondere Vorkommnisse bei der Wahl und bei der Feststellung des Wahlergebnisses sowie
 - c) den Namen und die Unterschrift der Wahlleitung zu enthalten.
- (8) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder sind von der Wahlleitung in geeigneter

Weise umgehend bekannt zu machen.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die gewählten Mitglieder. ²Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 18 Wahlprüfung

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl zu prüfen.

(2) Zur Prüfung der Wahl sind dem Wahlprüfungsausschuss nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unverzüglich die Stimmzettel und die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet der oder dem Wahlverantwortlichen einen Wahlprüfungsbericht.

(4) Hält die oder der Wahlverantwortliche aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er

a) die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder

b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 19 Widerspruch gegen die Wahl

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl innerhalb eines Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Widerspruch erheben.

(2) Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.

(3) Ist der Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund seiner Ausführungen Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, ist der Widerspruch vom Wahlprüfungsausschuss zurückzuweisen.

(4) Kann der Widerspruch nicht nach Absatz 3 zurückgewiesen werden, legt der Wahlausschuss den Widerspruch mit einem Entscheidungsvorschlag der oder dem Wahlverantwortlichen zur Entscheidung vor.

(5) Die Wahl ist von der oder dem Wahlverantwortlichen ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diese Verletzung das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. ²Fehler im Wählerverzeichnis sind keine Verletzung einer wesentlichen Bestimmung.

(6) Über ein Ruhen des Verfahrens entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

§ 20 Wiederholung der Wahl

(1) Die Entscheidung zur Wiederholung der Wahl und der Grund für die Wiederholung der

Wahl sind durch die Wahlverantwortliche oder den Wahlverantwortlichen bekannt zu geben.

(2) Die oder der Wahlverantwortliche kann abweichende Fristen und Zeitangaben beschließen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen von der Wiederholung der Wahl ausreichend Kenntnis nehmen können. ²Der Beschluss nach Satz 1 ist bekannt zu geben.

(3) Die Wiederholung der Wahl muss geeignet sein, die Ursache für das fehlerhafte oder beeinflusste Wahlergebnis zu berichtigen.

III. GEWÄHLTE MITGLIEDER

§ 21 Stimmrechtsübertragung

Die nach dieser Satzung gewählten Mitglieder können ihr Stimmrecht im Gremium schriftlich auf ein anderes nach dieser Satzung gewähltes Mitglied übertragen. ²Das Nähere regelt die Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Verfahrensordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Ausscheiden aus dem gewählten Amt

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus seinem Amt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Rücktritt,
- c) Abwahl,
- d) Exmatrikulation oder
- e) einen sonstigen Grund aus.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied während noch laufender Amtszeit aus seinem Amt aus, tritt für den Rest der Amtszeit eine Nachrückerin oder ein Nachrücker in das Amt ein. ²Die Wahlleitung bestimmt die Nachrückerin oder den Nachrücker in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl.

(3) Sind keine Nachrückerinnen oder Nachrücker mehr vorhanden, kann das gewählte Mitglied, das aus dem Amt ausscheidet, seine Stimme nach § 21 für den Rest der Amtszeit auf ein anderes gewähltes Mitglied übertragen.

(4) Das Ruhen der Mitgliedschaft steht dem Ausscheiden aus dem gewählten Amt gleich. ²Die Mitgliedschaft ruht im Falle einer Abwesenheit für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

§ 23 Abwahl

(1) Für eine Abwahl eines gewählten Mitglieds ist das Abwahlverfahren unverzüglich durchzuführen.

(2) Das Abwahlbegehren ist an die oder den Wahlverantwortlichen zu richten. ²Das Abwahlbegehren ist zu begründen.

- (3) Über das Abwahlbegehren entscheidet der Abwahlausschuss. ²Der Abwahlausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. ³Mitglieder des Abwahlausschusses sind durch die Wahlverantwortliche oder den Wahlverantwortlichen zu bestellen. ⁴Für den Abwahlausschuss findet die Verfahrensordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es seine Pflichten ohne wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. ²Vor der Abwahl ist dem gewählten Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, zum Abwahlbegehren Stellung zu nehmen.
- (5) Das abgewählte Mitglied kann sein Amt nicht fortführen.
- (6) Die Regelungen zur Befangenheit finden keine Anwendung.

IV. WAHLMITGLIEDER DES STUPA

§ 24 Wahl der Wahlmitglieder des StuPA

- (1) Die Wahl ist zeitgleich mit der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der DHBW durchzuführen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden.
- (3) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 49. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag. ²Im Zweifelsfall stellt die zuständige Wahlleitung die Wahlberechtigung fest.

§ 25 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die zuständige Wahlleitung hat die Wahl der Mitglieder des StuPA spätestens am 51. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat insbesondere
 - a) den Ort und den Tag der Bekanntmachung,
 - b) den Abstimmungszeitraum und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit,
 - c) die Lage der Wahlräume,
 - d) die Wahlgrundsätze,
 - e) die Entscheidung, ob die Wahl als Urnenwahl oder Online-Wahl stattfindet,
 - f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - g) die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder,
 - h) den Hinweis darauf, dass nach den Grundsätzen der einfachen Mehrheitswahl gewählt wird,
 - i) Hinweise zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 - j) den Hinweis, dass nur wählen kann und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - k) den Ort und den Zeitraum für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und

die Wahlordnung,

- l) den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch,
- m) die Aufforderung, die Wahlbewerbung spätestens am 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bis 15:30 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist mit Datumsanhabe anzugeben ist,
- n) Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlbewerbung,
- o) den Hinweis darauf, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlbewerbungen berücksichtigt werden,
- p) die Zeit und den Ort der Bekanntmachung der zum Wahlvorschlag zusammengefassten Wahlbewerbungen,
- q) den Hinweis darauf, dass die oder der Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben kann,
- r) den Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen können,
- s) den Hinweis darauf, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
- t) den Hinweis darauf, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel ausfüllt und ihn so zusammenfaltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und den gefalteten Stimmzettel sofort in die Wahlurne wirft,
- u) den Hinweis darauf, dass sich die oder der Wahlberechtigte durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder auf andere Weise über ihre oder seine Person auszuweisen hat,
- v) den Hinweis darauf, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlleitung oder des Wahlausschusses sein können,
- w) den Hinweis darauf, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Mitglieder eines anderen Wahlorgans nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein können sowie
- x) die Benennung der zuständigen Wahlleitung zu enthalten.

²Bei Online-Wahlen entfallen die Angaben nach Satz 1 c), q), r), s) t) und u).

§ 26 Besondere Bestimmungen

(1) Abweichend zu § 7 Absatz 2 ist die Wahlbewerbung von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber spätestens am 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bis 15:30 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen.

(2) Abweichend zu § 8 Absatz 1 ist die Nachfrist für eine Wahlbewerbung durch die zuständige Wahlleitung spätestens am 22. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt zu machen.

(3) Abweichend zu § 8 Absatz 2 ist eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlbewerbungen bis

spätestens am 17. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag zu setzen.

- (4) Abweichend zu § 7 Absatz 7 Satz 2 müssen behebbare Mängel spätestens am 16. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beseitigt sein.
- (5) Abweichend zu § 7 Absatz 8 Satz 1 entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 14. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlbewerbung.
- (6) Abweichend zu § 9 Absatz 1 Satz 1 fasst der Wahlausschuss die zugelassenen Wahlbewerbungen spätestens am 13. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag zu einem Wahlvorschlag zusammen.
- (7) Abweichend zu § 8 Absatz 3 hat die zuständige Wahlleitung spätestens am 11. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bekannt zu machen, dass die Wahl insoweit nicht stattfindet.
- (8) Abweichend zu § 9 Absatz 2 hat die zuständige Wahlleitung spätestens am 11. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag den Wahlvorschlag in den Amtlichen Bekanntmachungen bekannt zu machen.
- (9) Abweichend zu § 16 Absatz 4 erhält für den Fall, dass bei der Besetzung der bereits vergebenen Sitze eine Studienakademie noch nicht vertreten ist und die Kandidatinnen und Kandidaten mit Stimmgleichheit von unterschiedlichen Studienakademien sind, die Kandidatin oder der Kandidat den Sitz ohne zu lösen, die oder der Mitglied einer noch nicht vertretenen Studienakademie ist.
- (10) Für die Wahl findet die DHBW GremienWahlO in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die zuständige Wahlleitung der Studierendenschaft zuständig ist, insbesondere die Regelungen für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge, für die Wählerverzeichnisse, für die Durchführung der Wahl und für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

V. MITGLIEDER DER WAHLVERSAMMLUNG

§ 27 Wahl der Mitglieder der Wahlversammlung

- (1) Die Wahl ist zeitgleich mit der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der DHBW durchzuführen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden aus dem Studienbereich der Studienakademie.
- (3) §§ 25 und 26 finden entsprechend Anwendung.

VI. KURSSPRECHERINNEN UND KURSSPRECHER

§ 28 Wahl der Kurssprecherinnen und Kurssprecher

- (1) Die Wahlleitung entscheidet, wann die Wahl durchgeführt wird.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden aus dem jeweiligen Kurs an der Studienakademie. ²Im Zweifelsfall stellt die Wahlleitung die Wahlberechtigung und Wählbarkeit fest.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Wahlprüfung für die Dauer von drei Monaten von der Wahlleitung aufzubewahren. ²Spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch gegen die Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten. ³Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Niederschriften und die Wahl Niederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahlen durch die Wahlleitung aufzubewahren.

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 17. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 21/2015 vom 17. September 2015) sowie die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (WO) vom 27. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 25/2020 vom 27. Juli 2020) treten außer Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 2024



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin der DHBW

Stuttgart, den 3. Juni 2024



Maya Marie Funken

Präsidentin des Studierendenparlaments
der DHBW